

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 11133

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 11133, Rn. X

BGH 5 StR 212/21 - Beschluss vom 1. September 2021

Zuständigkeit nach Geschäftsverteilungsplan.

§ 21e GVG

Entscheidungstenor

Das Verfahren wird zuständigkeitshalber an den 4. Strafsenat abgegeben.

Gründe

Zur Entscheidung über die vorliegende Revision ist der 5. Strafsenat nicht zuständig. Es handelt sich um eine 1
Revision in einer Verkehrsstrafsache. Verkehrsstrafsachen sind nach dem Geschäftsverteilungsplan des
Bundesgerichtshofs für das Geschäftsjahr 2021 (Teil A II., S. 16) dem 4. Strafsenat zugewiesen.